

3/SN-349/ME

# VERBAND DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 711 56 Dw.  
Telefax 711 56/270

Präsidium des  
österreichischen Nationalrats  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Akt-Nr. 7,42

Ausg.-Nr. 508/94  
Bitte im Antwortschreiben  
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: -/Le

Durchwahl: 229,260

BOMM GESETZENTWURF	
Zl. 74	-GE/19 04
Datum:	3. MRZ. 1994
Verteilt	4. März 1994

Betrifft:

*L. Baurer*

Wien, am 24.2.1994

**BG, mit dem das BG über internationales  
Versicherungsvertragsrecht für den EWR  
geändert wird, Entwurf des BMJ, Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Justiz übermitteln wir Ihnen in der Anlage die vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs abgegebene Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf - in 25-facher Ausfertigung - zu Ihrer gefälligen Verwendung.

Wir hoffen bestens gedient zu haben und zeichnen

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER  
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS

*H. Hain*

B050894.3

Telegramm-Adresse: Assekuranzkanzlei, Schwarzenbergplatz 7  
Telex: 133289 Oevv a

Postsparkassen-Konto Nr. 7153.314  
Creditanstalt-Bankverein, Konto Nr. 29-16377

**VERBAND  
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS**



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 711 56 Dw.  
Telefax 711 56/270

Bundesministerium für Justiz  
GZ 30.038/2-I 9/1994  
Museumstraße 7  
Postfach 63  
A-1016 Wien

Akt-Nr. **7,42**

Ausg.-Nr. 508/94  
Bitte im Antwortschreiben  
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: **Le**

Durchwahl: 260

Ihr Schreiben: 20.1.1994    Ihr Zeichen: GZ 30.038/2-I 9/1994

Betrifft:

Wien, am 24.02.1994

**BG, mit dem das BG über internationales  
Versicherungsvertragsrecht für den EWR  
geändert wird, Entwurf des BMJ, Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu dem uns übermittelten Entwurf, der die Bestimmungen des Art. 27 der 3. Schaden-Richtlinie 92/49/EWG in österreichisches Recht umsetzt, haben wir keine Bemerkungen.

Wir möchten aber die Gelegenheit wahrnehmen, neuerlich darauf zu drängen, daß auf Pflichtversicherungen, die das österreichische Recht vorschreibt, ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist. Nur dadurch wäre sichergestellt, daß ein Pflichtversicherungsvertrag den staatlich geforderten Versicherungsschutz auch tatsächlich gewährleistet.

Der derzeitige § 11 Vers-IPRG sieht, mit Einschränkung des § 11 Abs. 3, die freie Rechtswahlmöglichkeit auch für den Bereich der Pflichtversicherungen vor. Obgleich in unserer Stellungnahme vom 14.9.1992 zum Entwurf des Vers-IPRG dies vorgebracht wurde, hat der österreichische Gesetzgeber von der "Kann"-Bestimmung des Art. 8 Abs. 4 c der 2. Schadensrichtlinie nicht Gebrauch gemacht.

B050894.2

Telegramm-Adresse: Assekuranzkanzlei, Schwarzenbergplatz 7  
Telex: 133289 Oevv a

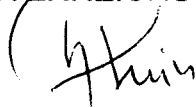
Postsparkassen-Konto Nr. 7153.314  
Creditanstalt-Bankverein, Konto Nr. 29-16377

Nach § 11 Abs. 3 Vers-IPRG ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der die Versicherungspflicht vorschreibt, zu beurteilen, ob ein dem Recht eines anderen Staates unterliegender Versicherungsvertrag der Versicherungspflicht dieses Mitgliedstaates genügt. Für die Auslegung dieser Bestimmung enthält § 8 Abs. 5 der 2. Schadensrichtlinie einige Vorschriften. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, welche konkreten Bestimmungen dies im einzelnen sind, wer diese Bekanntgabe für Österreich wahrzunehmen hat, ob die der Kommission bekanntzugebende Aufzählung eine abschließende ist, wie rasch danach erfolgende gesetzliche Änderungen umgesetzt werden, ob ein ausländisches Versicherungsunternehmen dagegen eine Einspruchsmöglichkeit hat etc.

Unserer Meinung nach könnten sich aus § 11 Abs. 3 Vers-IPRG Unklarheiten und Problemfälle ergeben, die dadurch aus der Welt geschafft würden, wenn Österreich von der "Kann"-Bestimmung des Art. 8 Abs. 4 c der 2. Schadensrichtlinie Gebrauch machen würde und für Pflichtversicherungen die ausschließliche Anwendbarkeit des österreichischen Rechts vorschreiben würde.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER  
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS



PS.: 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats wunschgemäß übermittelt.